



3003 Bern, 10. März 2017

---

## **Flughafen Zürich**

### **Plangenehmigung**

Terminal 1 G01–G3, Anpassung Fluchtwege  
Projekt-Nr. 16-05-008

---

## A. Sachverhalt

### 1. Gesuch

#### 1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 8. Dezember 2016 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Anpassung der Fluchtwege aus den Geschossen G01–G3 des Terminal 1 (T1) ein.

#### 1.2 *Begründung*

Das Vorhaben wird damit begründet, dass das Bauvorhaben für die Erneuerung der Gepäcksortieranlage (GSA) unmittelbar neben das Gebäude des T1 zu liegen komme, weshalb die Fluchtwege aus dem T1 vor der Perimeterfreilegung für die Bauarbeiten an der GSA umgelegt werden müssten.

#### 1.3 *Standort*

Flughafenkopf, Landseite, T1, Nord-Ost-Seite, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 062 3139.14.

#### 1.4 *Projektbeschreibung*

Die Verlegung der Fluchtwege umfasst bauliche Massnahmen in den Geschossen G01, G0, G1, G2 und G3. Es werden neue Fluchtkorridore, Fluchttreppenhäuser und Fluchtwege geschaffen bzw. bestehende geschlossen. Sämtliche bestehenden Fluchtwege bleiben bis nach der Inbetriebnahme der neuen Fluchtwege ungehindert zugänglich.

Die FS-Tableaus<sup>1</sup> werden vor Inbetriebnahme der neuen Fluchtwege an die neue Situation angepasst. Der Bodenbelag des Fluchtbalkons erfüllt die Feuerwiderstandsanforderung EI30. Der Schliessplan der neuen Ausgänge wird an den Schliessplan der FZAG angepasst.

Eine Aussteckung ist nicht erforderlich.

Der Baubeginn ist für Anfang April, das Ende der Arbeiten für Ende September 2017 geplant.

---

<sup>1</sup> Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil (FBA), auch FS-Tableau genannt

Die Baukosten werden auf rund Fr. 500 000.– veranschlagt.

### 1.5 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

### 1.6 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben sowie diverse Pläne.

### 1.7 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK<sup>2</sup>-Sitzung vom 1. September 2016 (VPK 05/16) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG<sup>3</sup> festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 8. Dezember 2016 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an.

Einsprachen wurden nicht erhoben.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- AFV vom 16. Januar 2017; das AFV schliesst sich den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf folgende Stellungnahmen:
  - Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 21. Dezember 2016;
  - Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung / Planung und Technik, vom 22. Dezember 2016;

---

<sup>2</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 14. Dezember 2016;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 13. Januar 2017;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 5. Januar 2017;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 12. Dezember 2016.

Die Stellungnahmen wurden der FZAG vorgelegt. Am 27. Januar 2017 teilte die FZAG per E-Mail mit, sie habe keine Bemerkungen zu den Anträgen der Fachstellen.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Der T1 gehört zu den zentralen Infrastrukturen des Flughafens. Er dient seinem Betrieb und gilt als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL<sup>4</sup>. Nach Art. 37 Abs. 1 LFG dürfen Flugplatzanlagen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Auch die Änderung der Fluchtwege aus dem T1 ist genehmigungspflichtig. Bei Flughäfen ist nach Art. 37 Abs. 2 LFG das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

### 2. Materielles

#### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

## 2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die geplanten neuen Fluchtwege liegen auf der Landseite des Flughafens. Eine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL nach Art. 9 VIL war nicht erforderlich.

## 2.4 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim T1 handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Landseite des Flughafens; seine Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich, Stand 18. September 2015, und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

## 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Abnahme Fassadenabschluss durch die Zollstelle, Prüfung Sicht ins Freie etc.), sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neu-

mühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (z. B. Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

## 2.6 *Anträge zur Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen hält in der Stellungnahme vom 21. Dezember 2016 fest, im Geschoss G0 werde im Doppelraum A 0-472 / AI 0-179 sowie weiterführend Richtung Nordwesten in den Einreisekorridor A 0-600A eine neue Wand als Fassadenabschluss eingebaut. Dieser neue Fassadenabschluss bilde mit Beginn der Abbrucharbeiten am Gebäude A1 zur Perimeterfreilegung für die GSA die Zollgrenze.

Die Zollstelle beantragt,

- [1] nach Fertigstellung des Fassadenabschlusses – und vor Beginn der Abbrucharbeiten am Gebäude A1 – müsse dieser von der Zollstelle Zürich-Flughafen vor Ort bezüglich Zollsicherheit abgenommen und freigegeben werden.

Weiter beantragt die Zollstelle,

- [2] Während des Baus sei die Gesuchstellerin für die Aufrechterhaltung der Zollsicherheit verantwortlich;
- [3] in der Bauphase und nach der Betriebsaufnahme seien die für den Flughafen Zürich geltenden Zollvorschriften zu beachten; und
- [4] allfällige von der Zollstelle Zürich-Flughafen zusätzlich verlangte Absperr- und Überwachungsvorkehrungen zur Gewährung der Zollsicherheit seien im Auftrag und auf Kosten der Gesuchstellerin auszuführen.

Diese Anträge erscheinen zweckmässig; sie werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

## 2.7 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände; Auflagen erübrigen sich somit.

## 2.8 *Anträge zu Brandschutz und Feuerpolizei*

Die Stadt Kloten hält fest, die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) und beantragt dem UVEK, die feuerpolizeilichen Auflagen unter Ziffer 2.1 bis 2.21 ihrer Stellungnahme vom 5. Januar 2017 (Beilage 1) in die Plangenehmigung zu übernehmen.

Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens erscheinen zweckmässig und sind unbestritten; sie werden daher als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen und die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

SRZ formuliert unter den Ziffern 1 bis 5 der Stellungnahme vom 12. Dezember 2016 (Beilage 2) verschiedene Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Brandschutzpläne, Nasslöschposten sowie Ab- und Inbetriebnahme.

Auch die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Beilage 2 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

## 2.9 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG<sup>5</sup>, die ArGV 3<sup>6</sup>, Art. 82 UVG<sup>7</sup> und die VUV<sup>8</sup>. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2016 unter den Ziffern 3 bis 7 konkrete Anträge zum Arbeitnehmerschutz.

Diese Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 3 Bestandteil der Verfügung.

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

<sup>6</sup> Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

<sup>8</sup> Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30



Die Stadt Kloten beantragt,

- die einschlägigen SUVA<sup>9</sup>-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen; und
- Stellen mit Absturzgefahr seien für die Benutzer ausreichend zu sichern; die näheren Einzelheiten richteten sich nach der Norm SIA<sup>10</sup> 358.

Diese Anträge ergänzen diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Sie erscheinen zweckmässig und ihre Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

## 2.10 Anforderungen an behindertengerechtes Bauen

Die BKZ stellt nach Prüfung der Gesuchsunterlagen fest, die Anforderungen bezüglich hindernisfreiem Bauen gemäss SIA-Norm 500 «Hindernisfreie Bauten», 2. Auflage 2011, Kap. 3–8 (2009) inkl. SIA-Korrigenda C3 seien – soweit aus dem vorliegenden Baugesuchsdossier ersichtlich – erfüllt.

Die BKZ sei aber nicht in der Lage, umfassend zu überprüfen, ob die baulichen Anforderungen bezüglich der Evakuierung von Personen mit einer Behinderung aus dem T1 im erforderlichen Umfang erfüllt seien. Dazu fehlten der BKZ die Informationen aus den relevanten Evakuierungskonzepten im Flughafen.

Die BKZ beantragt, als Auflage in die Plangenehmigung sei aufzunehmen:

- [1] Falls Fluchtwege über Stufen und Treppen führten, müssten mobilitätsbehinderte Personen in brandgesicherten Bereichen, z. B. Büros, Korridorabschnitten usw. ausserhalb des Fluchtstromes auf Hilfe warten können (SIA 500, Ziff. 8.2); und
- [2] die Lage und Dimensionierung von brandgesicherten Bereichen gemäss Norm SIA 500, Ziff. 8.2 und SIA-Korrigenda C3 müssten in Koordination mit dem Brandschutz- bzw. Evakuierungskonzept festgelegt und darin ausgewiesen werden (SIA 500, Ziff. 2.4).

Die Anträge [1] und [2] der BKZ erscheinen dem UVEK zweckmässig, namentlich weil es sich um Fluchtwege aus dem T1 mit teilweiser hoher Personenbelegung ohne detaillierte Ortskenntnisse handelt. Sie wurden auch nicht bestritten und werden als Auflagen übernommen.

## 2.11 Anträge betreffend Bauabfälle

Die Stadt Kloten beantragt,

- [4] anfallende Bauabfälle seien in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall,

<sup>9</sup> Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

<sup>10</sup> Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430) «Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten» sei im Sinne von § 360 PBG<sup>11</sup> als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial sei getrennt abzuführen und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden; und

- [5] asbesthaltige Materialien seien sach- und fachgerecht gemäss der EKAS-Richtlinie<sup>12</sup> 6503 zu entsorgen, da in Gebäuden, die zwischen ca. 1960 bis 1980 erstellt oder umgebaut wurden, erfahrungsgemäss zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern verarbeitet (Leichtbauplatten, Wand-/Bodenbeläge, Rohrisolationen, Faserzementplatten etc.) worden seien. Die Stadt Kloten empfiehlt, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster asbesthaltiger Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen.

Die Anträge der Stadt Kloten erscheinen zweckmässig; sie werden als Auflagen übernommen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass seit dem 1. Januar 2016 die VVEA<sup>13</sup> in Kraft und somit geltendes Recht ist, das ohnehin einzuhalten ist.

Weitere Anträge zum Umweltschutz wurden keine gestellt. Das UVEK erachtet es aber als sachdienlich, für die Bauarbeiten folgende Massnahmen zur Lufthygiene und zum Baulärm zu verfügen:

- Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2009<sup>14</sup>), Massnahmen-Stufe A sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von Juni 2008, basierend auf der BauRLL, einzuhalten; und
- Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden; es gilt die Massnahmenstufe A (lärmige Bauphase 9 Wochen bis 1 Jahr, ES IV).

## 2.12 Weitere Anträge der Stadt Kloten

Die Stadt Kloten stellt folgende weitere Anträge:

- [6] die Ausführung des Vorhabens habe nach den genehmigten Plänen zu erfolgen, Änderungen dürften nur mit Zustimmung der zuständigen Stellen vorgenommen werden; und
- [7] der Bauherr bzw. dessen Vertreter sei verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben würden.

<sup>11</sup> Kantonales Planungs- und Baugesetz; LS 700.1

<sup>12</sup> Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

<sup>13</sup> Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

<sup>14</sup> Es gilt die ergänzte Ausgabe vom Februar 2016

Dazu ist festzuhalten, dass dem Antrag [6] mit den allgemeinen Bauauflagen bereits entsprochen wird, der Antrag [7] ist als Auflage zu übernehmen.

### 2.13 *Fazit*

Das Gesuch für die Anpassung der Fluchtwege aus dem T1, G01–G3, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

### 2.14 *Vollzug*

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin und die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>15</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die BKZ und die Stadt Kloten weisen für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

- BKZ                      Fr. 189.–
- Stadt Kloten            Fr. 1450.–

Aus der Stellungnahme der Stadt Kloten geht nicht hervor, ob die Gebühr nach Aufwand erhoben wurde. Die FZAG hat sich zu den Gebühren nicht geäußert. Die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt.

<sup>15</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

#### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG<sup>16</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

#### **5. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

---

<sup>16</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend die Anpassung der Fluchtwege aus dem T1, G01–G3, wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 Standort

Flughafenareal, Landseite, T1, Nord-Ost-Seite, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 062 3139.14.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 8. Dezember 2016 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. 000150–0001 Terminal 1, Umleitung Fluchtwege, G01–G1, Situation 1:10 000, FZAG, 2.12.16;
- Plan Nr. 000150–0002 Terminal 1, Umleitung Fluchtwege, G01, Grundriss 1:200, FZAG, 23.11.16;
- Plan Nr. 000150–0003 Terminal 1, Umleitung Fluchtwege, G01, Grundriss (Brandschutz), 1:200, FZAG, 30.11.16;
- Plan Nr. 000150–0004 Terminal 1, Umleitung Fluchtwege, G0, Grundriss 1:200, FZAG, 23.11.16;
- Plan Nr. 000150–0005 Terminal 1, Umleitung Fluchtwege, G01, Grundriss (Brandschutz), 1:200, FZAG, 30.11.16;
- Plan Nr. 000150–0006 Terminal 1, Umleitung Fluchtwege, G1, Grundriss 1:200, FZAG, 30.11.16;
- Plan Nr. 000150–0007 Terminal 1, Umleitung Fluchtwege, G1, Grundriss (Brandschutz), 1:200, FZAG, 30.11.16;
- Plan Nr. 000150–0008 Terminal 1, Umleitung Fluchtwege, G2, Grundriss 1:100, FZAG, 5.12.16;
- Plan Nr. 000150–0009 Terminal 1, Umleitung Fluchtwege, G2, Grundriss (Brandschutz), 1:200, FZAG, 5.12.16;
- Plan Nr. 000150–0010 Terminal 1, Umleitung Fluchtwege, G3, Grundriss (Brandschutz), 1:200, FZAG, 5.12.16;
- Plan Nr. 000150–0011 Terminal 1, Umleitung Fluchtwege, Rühlwand mit Abbruch Stützmauer – Schnitt, 1:20, FZAG, 14.16. [recte:12.]16.

## 2. Auflagen

### 2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Abnahme Fassadenabschluss durch die Zollstelle, Prüfung Sicht ins Freie etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.
- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.
- 2.1.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.8 Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Verfügung den jeweiligen Unternehmern bekanntgegeben werden.
- 2.1.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

### 2.2 Auflagen zur Zollsicherheit

- 2.2.1 Der neue Fassadenabschluss muss nach Fertigstellung – und vor Beginn der Abbrucharbeiten am Gebäude A1 zur Perimeterfreilegung – von der Zollstelle Zürich-Flughafen vor Ort abgenommen und freigegeben werden.

- 2.2.2 Während des Baus ist die FZAG für die Aufrechterhaltung der Zollsicherheit verantwortlich.
- 2.2.3 Während der Bauphase und nach der Betriebsaufnahme sind die für den Flughafen Zürich geltenden Zollvorschriften zu beachten.
- 2.2.4 Allfällige von der Zollstelle Zürich-Flughafen zusätzlich verlangte Absperr- und Überwachungsvorkehrungen zur Gewährung der Zollsicherheit sind im Auftrag und auf Kosten der Gesuchstellerin auszuführen.
- 2.3 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*
  - 2.3.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 2.1 bis 2.21 der Beilage 1 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
  - 2.3.2 Die Auflagen von SRZ gemäss den Ziffern 1 bis 5 der Beilage 2 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.4 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz*
  - 2.4.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 3 bis 7 der Beilage 3 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
  - 2.4.2 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
  - 2.4.3 Stellen mit Absturzgefahr sind für die Benutzer ausreichend zu sichern; die näheren Einzelheiten richten sich nach der Norm SIA 358.
- 2.5 *Auflagen zum hindernisfreien Bauen*
  - 2.5.1 Falls Fluchtwege über Stufen und Treppen führen, müssen mobilitätsbehinderte Personen in brandgesicherten Bereichen, z. B. Büros, Korridorabschnitten usw. ausserhalb des Fluchtstromes auf Hilfe warten können.
  - 2.5.2 Die Lage und Dimensionierung der brandgesicherten Bereiche sind in Koordination mit dem Brandschutz- bzw. Evakuierungskonzept festzulegen und darin auszuweisen.

## 2.6 *Auflagen betreffend Bauabfälle*

- 2.6.1 Anfallende Bauabfälle sind in brennbares Material, Metall, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen; die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430) «Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten» ist zu beachten.
- 2.6.2 Das Aushubmaterial ist getrennt abzuführen und darf nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.
- 2.6.3 Es wird empfohlen, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster asbesthaltiger Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen.
- 2.6.4 Asbesthaltige Materialien sind sach- und fachgerecht gemäss der EKAS-Richtlinie 6503 zu entsorgen.

## 2.7 *Auflagen zu Lufthygiene und Lärmschutz (Bauphase)*

- 2.7.1 Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, Ausgabe 2016), Massnahmen-Stufe A sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von Juni 2008, basierend auf der BauRLL, einzuhalten.
- 2.7.2 Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden; es gilt die Massnahmenstufe A.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auf-erlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die BKZ beträgt insgesamt Fr. 189.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 1450.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.



#### 4. Eröffnung und Bekanntmachung


Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

#### Beilagen

Beilage 1: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 5. Januar 2017

Beilage 2: Stadt Zürich, SRZ, Stellungnahme vom 12. Dezember 2016

Beilage 3: AWA, Arbeitsbedingungen, Stellungnahme vom 14. Dezember 2016

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.